

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 135.

D i n s t a g d e n 11. N o v e m b e r

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1853. (3)

Nr. 25227.

C i r c u l a r e.

Zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 30. August l. J., Zahl 28372/2701, hat die k. k. allgemeine Hofkammer beschlossen, die Anordnungen des §. 121 und des Absatzes 2 des §. 125 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung dahin zu ändern, daß im innern Zollgebiete auch alle über Zucker und Kaffee für Handelsleute, welche ihr Gewerbe in einem Orte, in dem kein zur Ausstellung der Ersagbolleten über Zucker und beziehungsweise Kaffee ermächtigtes Amt sich befindet, ausüben, ausgefertigten Zollbolleten die Gültigkeitsdauer von sechs Monaten haben und daß der Zeitraum der Anwendbarkeit der Ersagbolleten oder Versendungskarten über Zucker und Kaffee, welcher im innern Zollgebiete an einen andern Ort, wo sich ein zur Ausstellung von Ersagbolleten oder Versendungskarten über Zucker und beziehungsweise über Kaffee ermächtigtes Amt nicht befindet, versendet wird, nach dem in dem §. 124 der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung für die Anwendbarkeit der Ersagbolleten, Versendungs- und Bezugskarten aufgestellten Grundsatz mit gehöriger Berücksichtigung des Absatzes 3 des §. 125 der mehrerwähnten Vollziehungsvorschrift zu berechnen und zu bemessen ist. — Die vorstehende Bestimmung findet auf alle gefällsämtlichen Deckungsurkunden der erwähnten Art Anwendung, welche über Zucker oder Kaffee nach dem 31. October 1845 ausgefertigt werden. — Hinsichtlich des Gränzbezirkes bleiben die Bestimmungen der Vorschrift zur Vollziehung der Zoll- und Staats-

monopolsordnung ungeändert. — Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 16. October 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstätter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1850. (3)

Nr. 25255.

Concurs - Verlautbarung.

Im Bereiche des hierländigen Gouvernements-Gebietes ist eine Wasserbau-Assistenten-Stelle mit dem anklebenden Gehalte jährlicher 300 fl., dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 400 fl., einem Kanzlei-Pauschale jährlicher 6 fl. und einem Reisepauschale in Erledigung gekommen. — Die Competenten um diesen Posten haben ihre dießfälligen Gesuche, worin sich über die erforderlichen technischen Kenntnisse und bisherige Verwendung, dann über die Landessprache ausgewiesen werden muß, bis Ende November d. J. durch deren vorgesetzte Behörde hierorts einzubringen. — Laibach am 18. October 1845.

3. 1851. (3) Nr. 13467. Sub. Nr. 26591.

E d i c t

des k. k. inneröst. k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichts. — Bei dem k. k. inneröst. k. k. Appellationsgerichte ist eine Rathsstelle mit dem festsitzenden Gehalte von 2000 fl. G. M. und Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 2500 fl. G. M. in Erledigung gekommen. — Daher haben Jene, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie zugleich ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und zu erklären

haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Appellationsgerichts verwandt oder verschwägert seyen, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem k. k. Appellationsgerichte zu überreichen. — Klagenfurt am 23. October 1845.

3. 1854. (3)

Nr. 22577

V e r l a u t b a r u n g.

Vom Beginne des Verwaltungsjahres 18⁴⁵/₄₆ sind nachstehende krain. und kärntnerische Studentenstiftungen wieder zu besetzen, und zwar: A. Krainische Stiftungen. — 1. Die von dem Priester Primus Debelak errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 26 fl. E. M. Zum Genusse derselben ist berufen, bloß ein Studierender Knabe aus des Stifters Verwandtschaft, welcher diese Stiftung auch, wenn er zum geistlichen Stande gelangen sollte, fortgenießen kann. Das Präsentationsrecht gebührt den Anverwandten des Stifters zu St. Georgen bei Krainburg, und der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 2. Bei der von dem Priester Johann Dimig errichteten Stiftung ein Platz im dormaligen Jahresertrage von 53 fl. 12 kr. E. M. Zum Genusse ist berufen a) ein armer Studierender aus des Stifters Verwandtschaft, und unter mehreren solchen Bewerberinnen haben die näher Verwandten von den Entferntern den Vorzug; b) in dessen Ermangelung ein Studierender aus dem Dorfe Podgler; endlich c) auch in dessen Ermangelung ein Studierender aus der Pfarre Mannsburg. Diese Stiftung kann jedoch nur bis zur Vollendung der philosophischen Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht übt der jeweilige von Schifferer'sche Canonicus und der jeweilige Pfarrer von Mannsburg gemeinschaftlich aus. — 3. Die vom Pfarrvikar zu Kropp, Caspar Glavatz, errichtete Stiftung jährlicher 35 fl. E. M. Zum Genusse sind bloß solche Studierende bestimmt, die von den Brüdern oder Schwestern des Stifters abstammen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 4. Bei der Franz Lackner'schen Stiftung ein Platz im dormaligen Jahresertrage von 45 fl. 48 kr. E. M. Zum Genusse derselben sind berufen, in Laibach befindliche, arme Studenten. Das Verleihungsrecht steht diesem Gubernium zu. — 5. Bei der von Christoph Plankely errichteten

Stiftung ein Platz im jährlichen Ertrage von 30 fl. E. M. Zum Genusse sind berufen, Studierende aus der Stadt Stein, in deren Ermangelung aus der Stadt Laibach gebürtige, und selbst diese können diese Stiftung nur vom Anfange des 13. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres genießen. Das Verleihungsrecht steht diesem Gubernium zu. — 6. Bei der vom gewesenen Comprohsten in Laibach Johann Preschern, errichteten Stiftung ein Platz im dormaligen Jahresertrage von 154 fl. 10 kr. E. M. Zum Genusse sind berufen, Studierende Verwandte des Stifters, sodann Studierende überhaupt. Das Präsentationsrecht steht dem jeweiligen Herrn Fürstbischöfe von Laibach zu. — 7. Die vom Anton Raab errichtete Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 189 fl. 48 kr. Diese ist bestimmt für einen Studierenden aus des Stifters oder dessen Gattinn Verwandtschaft, und kann so lange genossen werden, als dieser zu Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten oder Weltpriester werden kann. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu. — 8. Bei der vom Pfarrer zu Wippach, Dominicus Respitsch, errichteten Stiftung ein Platz pr. 25 fl. E. M. Zum Genusse sind berufen, arme Studenten, von denen die mit bessern Classen vorzuziehen sind. Diese Stiftung kann jedoch nur bis zur Vollendung der philosophischen Studien genossen werden. Das Benennungsrecht steht der Herrschaft Wippach gemeinschaftlich mit dem jeweiligen dortigen Pfarrer zu. — 9. Bei der Adam Schuppe'schen Stiftung ein Platz, im dormaligen Jahresertrage von 19 fl. 20 kr. E. M. Zum Genusse ist berufen ein Studierender Verwandte des Stifters, bei Abgang desselben ein armer Studierender aus der Stadt Stein gebürtig. Das Präsentationsrecht übt der Magistrat der Stadt Stein aus. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 10. Die von Andreas Schurbi errichtete Stiftung jährl. 28 fl. E. M. Diese ist bestimmt für Studierende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandten des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga, und Martin Waupeitisch im Bezirke Munkendorf sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 11. Die erste Friedrich Skerpin'sche Stiftung, im dormaligen Jahresertrage von 52 fl. 36 kr. E. M. Diese ist bestimmt a) für einen ehelich geborenen, zum Studieren tauglichen Jüngling aus

der Familie Skerpin, sowohl männlicher als weiblicher Seite, unter welchen jedoch bei sonstiger Gleichheit jene der männlichen Linie den Vorzug haben; bei dessen Abgang b) für einen Studierenden aus der Stadt Stein. Diese Stiftung kann jedoch nur durch 6 Jahre vom Stifflinge genossen werden. Das Präsentationsrecht steht dem Ältesten der Verwandten des Stifters zu; dergleichen wird es von dem hiesigen kais. königl. Cameral- und Kriegs-Zahlamts-Controllor Augustin Wladiz ausgeübt. — 12. Die vom Andreas von Steinberg, Bischof von Opatzin und Probst zu Rudolfswerth, errichtete Stiftung, im dergleichen Jahresertrage von 57 fl. 24 kr. E. M. Diese ist für Studierende aus der Familie von Steinberg, in deren Ermanglung aber aus der Familie Wladiz bestimmt, und der Stiffling muß entweder in Graz oder Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem von Steinberg'schen Beneficiaten am heiligen Grabe nächst Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie von Steinberg. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 13. Bei der Dr. Strop'schen Stiftung ein Platz im dergleichen Jahresertrage von 105 fl. E. M. Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen: a) die nächsten Anverwandten des Stifters, und unter selben jene, die sich durch gute Aufführung und guten Studienfortgang am meisten auszeichnen; b) in deren Ermanglung vorzugsweise brave, gut studierende, aus Piskendorf, dem Geburtsorte des Stifters, gebürtige Jünglinge. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen f. b. Ordinariate zu. — 14. Die Friedrich Weitenhiller'sche Stiftung, dergleichen im Jahresertrage von 15 fl. 20 kr. E. M. Diese ist bestimmt für einen armen gut studierenden Schüler der 2. Humanitätsklasse, und der Genuß desselben ist lediglich auf ein Jahr beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronatsrepräsentant, Johann Nischolzer in Laibach, aus. — 15) Bei der Lorenz Ratschy'schen Stiftung der bedingt (nämlich bis sich kein zweiter kompetenzfähiger Jüngling darum bewirbt) zur Halbscheide verlassene zweite Platz, im Jahresertrag von 36 fl. 57 kr. E. M. Hierauf haben bloß studierende Anverwandte des Stifters Anspruch, wobei jedoch jene von der männlichen Linie mit dem Zunamen Ratschy den Vorzug vor jenen von der weiblichen Abstammenden haben. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Roskel. Die-

ses Stipendium kann von den Normalschulen an bis zur Vollendung der Studien genossen werden. Beigefügt wird, daß, wenn sich in der Competenzfrist darum kein Competenzfähiger bewirbt, der Jahresertrag pro 1845/46 sodann seiner weiteren listerischen Bestimmung zugeführt werden wird. — B. Kärntner'sche Stiftungen. 1. Bei der Eberndorfer Stiftung der 6. Platz, im dergleichen Jahresertrage von 17 fl. 40 kr. E. M. Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen vorzugsweise studierende Söhne der Unterthanen der Herrschaft Eberndorf. Der Stiftungswerber muß jedoch der windischen Sprache kundig seyn, und sich daher darüber auch ausweisen. Der Stiffling hat aber täglich einen Rosenkranz für das Erzhaus Oesterreich und für die übrigen Stifter zu beten. Die Stiftung kann von der Normalschule anfangen durch alle Studienabtheilungen genossen werden. Das Präsentationsrecht übt die Herrschaft Eberndorf aus. — 2) Bei der Johann Math. Freiherrn v. Koller'schen Stiftung der zweite Platz, dergleichen im Jahresertrage von 27 fl. 50 kr. E. M. — Diese Stiftung ist bestimmt vor allen für Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, in deren Ermanglung sodann für Studierende überhaupt. Der Genuß derselben ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der n. ö. Regierungsrath Joh. Vap. Koller-Stadler, als des Stifters Erbe, aus. — 3) Bei der Jacob Rohmeister'schen Stiftung der erste Platz, im dergleichen Jahresertrage von 28 fl. 30 kr. E. M. Zum Genuße dieser Stiftung sind berufen. Studierende, a) welche mit dem Stifter verwandt sind; in deren Ermanglung b) jene, welche im Dorfe Eberndorf; bei deren Abgang c) jene, welche aus den Pfarbezirken Eberndorf, St. Kanzian, Globosnik, Sutterdorf, St. Michael, St. Stephan, Millstatt, St. Veit, Stein, Galizien, Schwabegg, oder Guttensein gebürtig, und von ehelicher Geburt sind; bei deren Ermanglung d) Studierende aus den nächsten Orten, doch müssen diese der windischen Sprache vollkommen kundig und Kärntner seyn. Diese Stiftung kann von den Normalschulen an, durch alle Studienabtheilungen genossen werden. Das Präsentationsrecht übt dergleichen Joseph Rohmeister, Pfarrer zu Globosnik aus. — 4) Bei der Julius Reichard von Staudach'schen Stiftung der dritte Platz, im dergleichen Jahresertrage von 65 fl. E. M. Zum Genuße dieser Stiftung sind beru-

fen, adeliche studierende Jünglinge, vorzugsweise aus dem von Staudach'schen Geschlechte. Der Stiftungsgegnuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht üben die Herren Stände von Kärnten aus. —

5) Bei der Gregor Zwanziger'schen Stiftung der zweite Platz, im dormaligen Jahresertrage von 22 fl. 26 kr. E. M. Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen, vorerst des Stifters studierende Verwandte, sodann studierende Bürgersöhne aus der Stadt Bleiburg, und bei deren Abgang studierende Kärntner überhaupt. Der Stiftungsgegnuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Diejenigen, welche einen der erwähnten Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Taufschne, dem Almuthszeugnisse vom Jahre 1845, dann dem Impfungs- und den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1845, so wie im Erfordernisse mit den weiters vorgeschriebenen Beweis-Documenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich jener ad b) und 14 der krainischen Stiftungen, unmittelbar bei dem hiesigen f. b. Ordinariate, bezüglich jener ad 4 der k. k. Stiftungen unmittelbar bei der k. k. ständisch-verordneten Stelle zu Klagenfurt, bezüglich der übrigen aber bei diesem Gubernium, mit Berufung auf diese Gubernial-verlautbarung, bis längstens 15. December 1845 zu überreichen. — Bemerkt wird, daß auf alternative Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — Laibach am 14. October 1845.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1845. (3) Nr. 10158.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey hierorts eine Kanzlisten-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen mit 500 fl. und 600 fl., in Erledigung gekommen. — Es werden demnach alle diejenigen, welche auf diese erledigte Stelle Anspruch machen, aufgefordert, ihre dießfälligen eigenhändig geschriebenen, und mit den Nachweisungen ihrer Moralität, Studien, Sprachkenntnisse und bisher geleisteten Dienste gehörig belegten Gesuche, längstens binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung an gerechnet, hierorts zu überreichen, und in denselben auch sich zu erklären, ob und in welchem Grade

allenfalls sie mit einem der Beamten dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verwandter seyen. — Laibach am 4. Nov. 1845.

3. 1843. (3) Nr. 9724.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der m. Johann und Katharina Th.kaushizh, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. Mai 1845 verstorbenen Johann Th.kaushizh, die Tagssatzung auf den 24. November 1845 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach den 18. October 1845.

3. 1844. (3) Nr. 9582.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, durch Dr. Burger, wider Johann Tschernitz, puncto schuldiger 2000 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Requiriten gehörigen, auf 4384 fl. 45 kr. geschätzten Hauses sub Consc. Nr. 4 in der Carlstädter Vorstadt, und des ebendasselbst sub Nr. 5 gelegenen, auf 2718 fl. 40 kr. geschätzten Hauses, dann des in der Krenngasse sub Consc. Nr. 77 gelegenen, auf 1131 fl. 30 kr. geschätzten Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 22. December d. J., 26. Jänner 1846 und den 2. März 1846, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Feilsage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilsagungstagssatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Dr. Burger einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 14. October 1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1872. (1)

Nr. 24527.

K u n d m a c h u n g.

Nach Eröffnung des Herrn Präsidenten der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle, Grafen v. Sedlnitzky, vom 30. August d. J., haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliebung vom 27. August d. J. der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim ein fünfjähriges ausschließendes Privilegium für einen neuen, von dem Künstler Ritter Paolo Toschi, nach Correggio's in der herzoglichen Gallerie zu Parma befindlichen Gemälde, für ihren Verlag verfertigten Kupferstich, vorstellend die Ruhe der heiligen Familie auf ihrer Rückkehr aus Egypten, und betitelt: La Madonna della Scodella, in der Art allergnädigst zu verleihen geruhet, daß jede Nachbildung desselben in den k. k. Staaten, sowohl durch die Lithographie als auch durch die Chalcographie, in was immer für einem Maßstabe, unbeschadet des Rechtes jedes Dritten, zur Copirung des Originalgemäldes untersagt wird. Welches in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 4. September d. J., 3. 30665, unter Anschluß einer Abschrift der Privilegiums-Urkunde, zur Benennungswissenschaft bekannt gegeben wird. — Raibach am 16. October 1845.

Privilegiums-Urkunde für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim ddo. 27. August 1845. — Wir Ferdinand der Erste etc. bekennen öffentlich mittelst dieser Urkunde: Es habe Uns die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim um die Verleihung eines ausschließenden Privilegiums für einen neuen, von dem Künstler Ritter Paolo Toschi, nach Correggio's in der herzoglichen Gallerie zu Parma befindlichen Gemälde, für ihren Verlag angefertigten Kupferstich, vorstellend die Ruhe der heiligen Familie auf ihrer Rückkehr aus Egypten, und betitelt: „La Madonna della Scodella“ gebeten. — Da wir nun in der gnädigsten Erwägung, daß es der besagten Kunsthandlung Artaria und Fontaine gelungen, die erwähnte Aufgabe befriedigend zu lösen, den besonderen Werth und die hohe Stufe dieses Kunstwerkes in Berücksichtigung zu nehmen, befunden haben; da Wir auch stets geneigt sind, Jedermann die Früchte seiner Arbeit und Auslagen genießen zu lassen, und ihn in dem Genuße derselben zu schützen, und da Wir nicht min-

der andere großartige, zur Ehre der deutschen Kunst gereichende Unternehmungen durch die Versicherung der Früchte aus den denselben anzuregen Willens sind, so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim, ihren Erben und Cessionären ein fünfjähriges ausschließendes Privilegium für den ganzen Umfang Unseres Kaiserstaates zu ertheilen, in Folge dessen für die besagte Zeitdauer jede Nachbildung des in ihrem Verlage erscheinenden Kupferstiches, unter dem Titel: La Madonna della Scodella, in den k. k. österr. Staaten sowohl durch die Lithographie als durch die Chalcographie, und zwar weder in demselben, noch auch im größeren oder im kleinern Maßstabe, jedoch unbeschadet des Rechtes jedes Dritten, zu Copirungen des Original-Gemäldes auf das Strengste untersagt und verboten bleibt, während die privilegirte Kunsthandlung Artaria und Fontaine berechtigt wird, den genannten Kupferstich in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie auf dieselbe Zeitdauer ausschließend auszugeben und verkaufen zu lassen. — Wir verordnen demnach weiter, daß Niemand ohne ihre ausdrückliche Einwilligung den gedachten Kupferstich weder unter diesem noch unter einem anderen Titel nachdrucken, nachstechen oder verkaufen soll, dessen sich daher Jedermann nicht nur bei Confiscation der nachgemachten Exemplare, und des hiezu etwa noch vorhandenen vorbereiteten Materials, sondern auch bei Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Geldstrafe von Einhundert Specie-Ducaten in Gold zu enthalten hat. — Diese Geldstrafe wird in jedem Falle zu erlegen, und nach Umständen durch das im Lande, wo die Uebertretung Statt gefunden, aufgestellte Fiscalamt unnachlässiglich einzubringen seyn; die eine Hälfte davon soll dem Armenfonde des Ortes, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, die andere aber nebst den confiscirten Gegenständen der Kunsthandlung Artaria und Fontaine, ihren Erben und Cessionären zufallen. — Zur gehörigen Warnung gegen jeden Nachdruck soll endlich die Kunsthandlung Artaria und Fontaine gehalten seyn, auf jedem von ihr herausgegebenen Exemplare dieses Kupferstiches die Worte unten beizusetzen: „Mit k. k. österr. ausschließendem Privilegium herausgegeben.“ Wir verordnen sonach allen Unseren Behörden, Aemtern und Stellen, für die gehörige Befolgung dieses ausschließenden Privilegiums, jede nach ihrem

gesellschaftlichen Wirkungskreise, pflichtmäßig zu sorgen. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, u. s. w.

3. 1866. (2) ad 26796. Nr. 308 St. G. B.

R u n d m a c h u n g.

Am 9. Februar 1846, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, wird in Folge der hohen Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 6. Jänner 1845, 3. 9806 P. P., in der Kanzlei des k. k. Bezirks-Commissariats in Spital, mit Vorbehalt der Ratification des hohen Hofkammer-Präsidiums, nachbenannte, von dem aufgehobenen Karmeliter-Kloster zu Wien herrührende, und zu Spital im Villacher Kreise in Kärnten gelgene, dem k. k. Rentamte in Wien zur Verwaltung eingewiesene Grundgilde des Religionsfondes, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkauf ausgebaut werden. — Das Ertragniß dieser Religionsfonds-Gilde von acht Zensiten, im k. k. Bezirkscommissariate Spital, besteht über Abzug des für die Steuern verfassungsmäßig unflüssigen Fünftels nach einem zehnjährigen Durchschnitt: a) An Grundzinsen in 29 fl. 36²/₅ fr., b) an widerruflichen Kleinrecht Reliquitionen pr. 6 fl. 36¹/₅ fr., c) in Pandemial- und Taxbezügen 13 fl. 42⁷/₈₀ fr., d) in Getreide-Gilten, als: Weizen 12 Wiener Mäßen 7¹/₉ Maßl, Korn oder Roggen 33 Wiener Mäßen 6³⁴/₄₅ Maßl, Hafer 85 Wiener Mäßen 5³/₉ Maßl, und Hirse 8 Wiener Mäßen 8²⁴/₄₅ Maßl, zusammen 211 fl. 41³³/₅₀ fr. C. M. W. W. — Der Ausrufspreis ist 4709 fl. 12²¹/₄₀ fr., mit Worten vier tausend sieben hundert neun Gulden zwölf ²¹/₄₀ Kreuzer C. M. W. W. — Bedingungen. — 1. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in der Provinz Kärnten Realitäten zu erwerben berechtigt ist; nur haben Kauflustige Gemeinden sich vorher den Consens hiezu von der politischen Oberbehörde zu erwirken. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der bezüglichen Dominical-Giebigkeiten vor der Licitation an die Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt befundene Sicherheitsurkunde beizubringen. — 3. Jene Kauflustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, können vor oder auch

während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einsenden, oder solche der Licitations-Commission übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es im Versteigerungs-Edicte angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in C. M. W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und mit Worten ausgedrückten Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitationsprotocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnprozentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen, auf Metallmünze und in Conventionsgeld lautenden Obligationen, nach dem bestehenden Kurse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den §§ 230 und 1374 des allg. b. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungsurkunde zu bestehen hat, und d) mit dem eigenhändigen Kauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, und falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere den mündlichen Bestbot übersteigende schriftliche Offerte auf den gleichen Anbotsbetrag lauten, so wird von der Licitations-Commission durch das Loß entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — 4. Der Ersther dieser Dominicalrenten hat die Hälfte des Kauffschillings vier Wochen

nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen. Die verbleibende andere Hälfte kann der Käufer jedoch so, daß er sie auf den erkauften Objecten in erster Priorität mittelst vorschristmäßiger Einverleibung (Intabulation) der errichteten Kaufsurkunde, in welcher die versteigerten Grundgülden als Special-Hypothek zu verschreiben kommen, in das Grundbuch des betreffenden Gerichtsstandes versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, von dem Tage der Uebergabe an gerechnet, in fünf gleichen Raten abtragen. — 5. Die Stämpelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, die unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung auszufertigen seyn wird, dann die Taxen, allfällige Besitzveränderungs-Gebühren und sonstigen Auslagen, welche aus dem bezüglichlichen Versteigerungs- und Kaufsacte, und in Folge der Veränderung des Besitzes dieser Realitäten nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 6. Endlich hat der Käufer zur Sicherheit der genauen Erfüllung sämtlicher Licitations- und rücksichtlich Kaufsbedingungen, die erkaufte Realität zur Special-Hypothek zu verschreiben und vormerken zu lassen. — 7. Ueber jeden und wie immer gearteten Theil dieses Actes bleibt die höhere Genehmigung in Vorbehalt genommen, wobei zugleich noch bemerkt wird, daß die weiteren Bedingungen zu den gewöhnlichen Amtskunden sowohl dahier als auch bei den k. k. Landespräsidien und Kreisämtern der benachbarten Provinzen eingesehen werden können. — Innsbruck am 4. October 1845. Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,

k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

B e r i c h t i g u n g.

Im Amtsblatte vom 6. und 8. d. M., so wie auch im heutigen, ist in der Suberzial-Verlautbarung, 3. 1854, Nr. 22, 577, wegen Verleihung der krain. und kärnth. Studentenstiftungen, unter Nr. 11 der krain. Stiftungen pag. 1041 zu lesen: Augustin Widiß, — statt Augustin Wladis.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1877. (1) Nr. 10061.

E d i c t.

Von dem k. k. krain. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über

Ansuchen des C. M. Verwalters, Dr. Zwayer, und Zustimmung der Gläubiger, die öffentliche Versteigerung der zur Leopold Sumler'schen Concursmasse gehörigen Actio-Forderungen, im Gesamtbetrage von 1471 fl. 15³/₄ kr. bewilliget, und zu deren Vornahme die drei Tag-satzungen auf den 24. November und 15. December 1845 und 12. Jänner 1846 Vormit-tags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange angeordnet, daß diese bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur über oder um obigen Nominalwerth, bei der dritten Tagsatzung aber auch unter demselben hintangegeben wer-den. — Der Ausweis der zu versteigernden Acti-ven und die Licitationsbedingungen können, mitt-lerweile in der dießlandrechtlichen Registratur und beim C. M. Verwalter, Dr. Zwayer, ein-gesehen werden. — Laibach am 28. Oct. 1845.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1873. (1) ad Nr. 10727. Nr. ²³⁶³⁷/₁₂₇₂
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Gefällen-Ver-waltung für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-Districtsverlag in Brzeznitz, Prechiner Kreises, im Wege der freien Concurrenz mittels Einlegung schriftli-cher Offerte, insofern keine Uebersetzung eines nach dem frühern Systeme im Concessionewege bestellten Verlegers Statt finden sollte, demjenigen, welcher die geringsten Verschleißper-zente in Anspruch nimmt, und gegen dessen persönliche Eignung kein Bedenken obwaltet, wird verliehen werden. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das 9 Meilen entfernte Tabak- und Stämpelmagazin zu Prag ange-wiesen, ihm selbst aber sind die Unterverleger in Worlik und Cassegowitz und 72 Trafikanz-ten zur Fassung zugetheilt. Die im Tabakge-fälle entweder bar, oder hypothekarisch, oder mit Staatspapieren nach dem normalmäßigen Werthe zu erlegende Caution beträgt 3400 fl., wofür dem Verleger Materiale im gleichen Werthe auf Credit verabfolgt wird; das Stäm-pelpapier wird gegen bare Bezahlung abgefaßt. — Nach dem Etzdragnisausweise, welcher bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Vi-ssek und in der hiesigen Registratur in Nr. 909 II eingesehen werden kann, betrug der Verschleiß vom 1. August 1844 bis Ende Juli 1845 an Tabakmateriale 93601 Pfund, im Geldwerthe von 51071 fl. 49 kr., an Stäm-pelpapier 5814 fl. 37 kr. — Dieser Verschleiß gewährt bei einer Provision von 5 % vom Ta-bak und 4 % vom Stämpel, mit Inbegriff des

auf 169 fl. 43 $\frac{3}{4}$ fr. berechneten Kleinverschleiß-Gewinnes für den Verleger, eine rohe Einnahme von 2955 fl. 54 fr. Hingegen betrugen die Ausgaben, welche der Verleger aus Eigenem zu bestreiten hat, beiläufig a) an Gallo 1 $\frac{1}{4}$ % vom geheizten Schnupftabak Nr 18 und 1 $\frac{3}{4}$ % vom gesponnenen Rauchtobak 151 fl. 47 $\frac{3}{4}$ fr.; b) an Provision vom Tabak für die Unterverleger u. s. jenem zu Worlik 5%, dem zu Cassagowitz 1 $\frac{1}{4}$ %, 907 fl. 47 $\frac{3}{4}$ fr.; c) an Provision vom Stempel dem Unterverleger in Worlik 3 %, dem zu Cassagowitz 2 %, 82 fl. 21 $\frac{3}{4}$ fr.; d) an Provision vom Stempel für die Prostanten a 2 %, 23 fl. 26 $\frac{3}{4}$ fr.; e) an Fracht 25 fr. für den Netto-Centner, 390 fl.; f) an sonstigen Verlagsauslagen, als: Gewölbs- und Kellerzins 100 fl., Unterhalt des Gehilfen 100 fl., Geldabfuhrkosten 10 fl., Rückpedirung des leeren Geschirres 24 fl., Auf- und Abladungsspesen 15 fl., Schreib- und Einkartirpapier 18 fl., Beleuchtung und Beheizung 25 fl., zusammen 1907 fl. 23 $\frac{3}{4}$ fr. — Nach Abschlag dieser Auslagen ergibt sich bei der bezeichneten Provision für den Verleger ein reiner Gewinn von 1048 fl. 30 $\frac{3}{4}$ fr. — Derselbe beträgt bei 4 % vom Tabak und 4 % vom Stempel 537 fl. 47 $\frac{1}{4}$ fr.; 3 $\frac{3}{4}$ % vom Tabak und 4 % vom Stempel 282 fl. 26 fr. — Dieser Gewinn kann jedoch durch Zunahme des Absatzes und Verminderung der Auslagen vermehrt, durch Abnahme des Absatzes und Vermehrung der Auslagen hingegen vermindert werden. — Der Verlag wird ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum verliehen, jedoch bleibt sowohl der k. k. Gefällsbehörde als auch dem Verleger eine dreimonatliche Aufkündigungsfrist vorbehalten. — Im Falle einer vorschriftswidrigen Verlagshandlung kann der Verleger sogleich vom Verlagsgeschäfte entfernt werden. — Sollte jedoch von Jemanden gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration seines Verlages, oder eine Execution auf seine Lösungsgelder oder seine Provision erwirkt werden, so erfolgt von Seite der Gefällsbehörde auf eine Frist von dreißig Tagen die Aufkündigung. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre versiegelten, gehörig gestempelten Offerte längstens bis zum 3. December 1845 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. Hofrathes und Cameral-Gefällen-Administrators in Cons. Nr. 1037 II zu überreichen. Ein solches Offert muß mit dem Taufscheine zum Beweise der erlangten Großjährig-

keit, einem obrigkeitl. Sittenzeugnisse und der von einer Gefällscaffe ausgefertigten Quittung über das mit 340 fl. C. M. erlegte Reugeld belegt seyn, welches Reugeld im Falle des Zurücktrittes, oder wenn der Esthete nicht binnen acht Wochen, vom Tage der Zustellung des Verleihungsdecretes, die Caution sicherstellt und den Verlag übernimmt, dem Alerar verfällt. Anbote, welche nach dem bemerzten Zeitraume eingebracht werden, so wie solche, welche bedingt lauten, oder nicht gehörig belegt, oder überhaupt, dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner Anträge, eine erhaltene Pension zurücklassen zu wollen, werden nicht beachtet werden. — Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hiesige Entscheidung vorbehalten. — Uebrigens wird es auch den nach dem frühern Systeme im Concessionswege bestellten Verlegern freigestellt, unter Beobachtung der mit dem hiesigen Hofkammerdecrete vom 17. December 1839, Z. 53602, festgesetzten Bedingungen um die Verleihung des erledigten Verlages in Brzeznitz einzuschreiten. — **F o r m u l a r e** von Innen: Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpeldistrictsverlages in Brzeznitz nach allen bestehenden Gefällsvorschriften auf unbestimmte Zeit und unter den mit der Kundmachung vom 12. October 1845, Z. 23637, bekannt gemachten Bedingungen gegen . . . % vom Tabak und . . . Percent vom Stempel zu übernehmen, die Quittung der k. k. . . . Caffe in . . . über das mit 340 fl. erlegte Reugeld, so wie auch mein Taufschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltens Zeugnis liegen hier bei. Datum Eigenhändige Unterschrift Von Außen: Offert zur Uebernahme des Tabak- und Stämpel-Districtsverlages in Brzeznitz. — Prag am 12. October 1845.

3. 1859. (1) Nr. 6543.
K u n d m a c h u n g.

Da noch immer Ablagerungen von Bau- und sonstigem Schotter in den Gassen der Stadt und der Vorstädte wahrgenommen werden, so wird mit Hinblick auf die löbliche Kreisamts-Erende vom 28. Juni 1844, Z. 3930, die Verfügung erneuert, daß derlei Gegenstände bis auf weitere Verfügung in die ehemalige Straßenschotter-Grube geführt werden sollen. — Stadtmagistrat Laibach am 6. Nov. 1845.